

resist-Rechtsinfo 2 - 27.6.2003

Mit diesem neuen Rechtsinfo wollen wir oft gestellte Fragen kurz beantworten. Z.Zt. werden bereits die ersten Bußgeldbescheide verschickt, so dass die Zeit drängt. Ich empfehle allen, sich das Ordnungswidrigkeiten-Gesetz (Beck dtv 5022, 6 Euro) zuzulegen. Es enthält neben dem OWiG alle für uns relevanten Auszüge aus der Strafprozessordnung, die für die Hauptverhandlung in wesentlichen Teilen maßgeblich ist. Wer auch das Versammlungsrecht genauer anschauen will, sollte noch das Strafgesetzbuch (Beck dtv 5007) für 5 Euro kaufen, in dem dieses enthalten ist. Das ist aber nicht so relevant, weil wir die formale Übertretung von Bestimmungen des Versammlungsgesetzes ja zugeben.

Viele Fragen lassen sich durch Nachlesen in den Gesetzesbüchern beantworten. Im Sachverzeichnis der Gesetzestexte findet man die Stichwörter, die auf die dazugehörigen Paragraphen verweisen. Alle diese Gesetze kann man auch im Internet finden (Links unter www.resistthewar.de in der Juraecke). Da kann man es billiger haben, aber m.E. ist in solchen Fragen ein Buch echt handlicher, praktischer, schneller usw.

Fristen / Termine / verpasste Termine / Urlaub

Wer unverschuldet eine Frist verpasst (also z.B. nach 14 Tagen keinen Einspruch gegen den Bußgeldbescheid eingelegt hat oder Widerspruch gegen einen Amtsgerichtsbeschluss), kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand fordern, indem man begründet, warum die Frist nicht gewahrt werden konnte. Typischer Fall: man war in Urlaub, so dass die Post einen nicht erreichen konnte. Das sollte man aber dann auch mit Belegen glaubhaft machen. Wenn man keine einsichtige Entschuldigung hat, ist die Fristverstreichung allerdings endgültig. Deshalb ist es wichtig, Fristen exakt einzuhalten. Einsprüche/Widersprüche sollten per Einschreiben (Einwurf reicht) geschickt werden, damit man einen Postbeleg mit Datum hat. Wer einen Bußgeldbescheid erhält und schon Zeiten weiß, an denen er/sie in Urlaub ist, kann diese direkt mit dem Einspruch angeben, damit in diesen Zeiten kein Verhandlungstermin anberaumt wird.

Geldfragen

Die Bußgeldbescheide ergehen alle - soweit bekannt - über 100 Euro plus 18,10 Euro Verwaltungsgebühren. Eine Hauptverhandlung kostet laut Auskunft des Ordnungsamtes Frankfurt mindestens 25 Euro oder 10% der Geldbuße - das bedeutet für uns also 25 Euro (+ 5,11 Euro Kosten für die Ladungszustellung). Das sind natürlich - gerade für SchülerInnen, Nichtverdienende usw. - beträchtliche Summen. Aber wir sollten deswegen nicht klein bei geben. Der Einspruch, die ggf. folgende Verhandlung usw. gehören zu unserer Aktion. Wir werden nicht eingestehen, rechtswidrig gehandelt zu haben. Rechtswidrig gehandelt haben die alliierten kriegsführenden Staaten und die diese durch Gewährung von Überflugrechten, Basenbenutzung etc. unterstützende Bundesregierung!

In einer Verhandlung kann auch die Höhe der Geldbuße angefochten werden. Sie könnte also bei Nichtverdienenden evtl. nach unten korrigiert werden. In der Rechtsbehelfsbelehrung, die dem Bußgeldbescheid angeheftet ist, wird darauf verwiesen, dass nach einem Einspruch auch eine "für Sie nachteiligere Entscheidung getroffen werden" kann. Gemeint wäre also eine Erhöhung der Geldbuße. Dies ist nach Auskunft des Ordnungsamtes Frankfurt keinesfalls zu erwarten. Diese Regelung wird gesetzesgemäß zitiert (§ 66 OWiG). Lt. Auskunft gilt das für extreme Einzelfälle.

Wer Probleme hat, die oben angeführten Kosten im Fall, dass wir verlieren, aufzubringen, könnte sich z.B. einen Solidaritätskreis vor Ort suchen/aufbauen und um Unterstützung bitten. Der Rechtshilfefonds, der erst im Aufbau - sprich noch leer - ist, kann sowieso nur Rechtskosten (also ggf. die € 30,11 f. Hauptverhandlung; Anwaltskosten) erstatten; er gilt nicht als Bußgelderstattungstopf. Z.Zt. können aber noch keinerlei Zusagen auf irgendeine Erstattung gegeben werden.

Kosten für Zeugen

Hohe Kosten können allerdings entstehen, wenn Zeugen zur Verhandlung geladen werden, was bislang nur bei Verhandlungen, in denen es um Unterhaken (böswillig interpretiert als Widerstand gegen die Staatsgewalt) oder Beamtenbeleidigung geht, der Fall ist. Falls in normalen OWI-Verfahren (Polizei-)Zeugen in der Ladung aufgeführt werden, sollte mensch sofort dem Gericht schreiben, die Zeugen wieder auszuladen, da die tatsächlichen Begebenheiten (Sitzen vor der Airbase, Nichtentfernen nach Versammlungsauflösung, Nichteinhaltung der zeitlichen Versammlungsaufgaben) allesamt von uns zugestanden werden. Es geht nur um die rechtliche Bewertung dieser Tatsachen. Für die rechtliche Bewertung jedoch sind Polizeizeugen nicht erforderlich. Werden Zeugen geladen, muss man - lt. Auskunft des Ordnungsamtes Frankfurt auch für Polizeizeugen - im Falle der Verurteilung deren Fahrtkosten und Verdienstaussfälle bezahlen. Anders ist es, wenn wir selbst Zeugen oder Sachverständige mitbringen, dann sollten wir vorher mit ihnen klären, dass sie das aus Solidarität mit unserem Anliegen kostenfrei tun. Falls die Verfahren zu unseren Gunsten ausgehen, haben diese Zeugen natürlich Erstattungsansprüche gegenüber dem Staat.

Beweise, Beweisanträge, Sachverständige

In der Rechtsbehelfsbelehrung des Bußgeldbescheides wird auch darauf hingewiesen, Tatsachen und Beweismittel, die man im Hauptverfahren zur Entlastung vorbringen will, rechtzeitig (bis 2 Wochen nach Bußgeldbescheidzustellung) zu benennen. Dieser Frist-Hinweis erklärt sich daraus, dass beim OWI-Verfahren der Richter Beweisanträge ablehnen kann, wenn diese so aufwendig zu führen sind, dass die Verhandlung vertagt werden müsste. Ein verspätetes Vorbringen von Beweismitteln kann ansonsten jedoch nicht zu einer Benachteiligung hinsichtlich des Urteils führen, lediglich in Hinblick auf die Kostenentscheidung (Verfahrenskosten), was in unseren Fällen jedoch praktisch irrelevant ist. (Vgl. hierzu alle Paragraphen im OWiG und in der StPO zu den Stichwörtern "Beweis", "Beweisantrag".)

Natürlich ist es sinnvoll, schon mit dem Einspruch zusammen Sachverständige zu benennen, falls man dies will (etwa einen Völkerrechtler einladen). Normalerweise wird dies aber nicht nötig sein. Die Völkerrechtswidrigkeit des Krieges ist mit vielen Dokumenten nachweisbar, die man im Einspruch schon erwähnen oder beifügen kann. Es ist möglich, dass das Gericht die Völkerrechtswidrigkeit dieses Krieges anerkennt oder - was auch sehr gut möglich ist - die Klärung dieser Frage für dieses Verfahren für irrelevant hält (dagegen müssen wir uns natürlich wehren!). Wir werden beim Treffen am 13. Juli in Frankfurt beraten, ob wir z.B. in erster Instanz einen der ersten Prozesse unter Hinzuziehung von Völkerrechtlern oder Rechtsprofessoren, die sich im Zivilen Ungehorsam auskennen, führen sollten, oder ob dies für die in 2. Instanz vor dem Landgericht zu führenden Prozessen (falls die Amtsgerichte verurteilen) genügen würde. Dazu gibt es vermutlich unterschiedliche Einschätzungen. Wer jedoch schon weiß, dass er/sie im 1. Verfahren Sachverständige vorladen lassen will, sollte dies auch rechtzeitig mitteilen.

Es ist auch sinnvoll, mit dem Einspruch (oder auch noch danach, falls schon abgeschickt; jedenfalls vor Erhalt der Termin-Ladung) dem Gericht mitzuteilen, dass man sich beim Vortrag der eigenen Rechtfertigungsgründe ausführlich mit dem Irak-Krieg und dessen Völkerrechtswidrigkeit auseinandersetzen will, damit die Verhandlung so terminiert wird, dass genug Zeit zum Vortrag der eigenen Begründung bleibt! (Z.B.: "Angesichts der Kompliziertheit des Sachverhaltes, um den es geht - der Krieg gegen den Irak -, möchte ich hinsichtlich der Terminierung der Verhandlung vorab darauf hinweisen, dass ich in meiner Einlassung zur Sache im Rahmen der Beweisaufnahme gedenke, etwa 30 Minuten / 60 Minuten zu sprechen, wobei ich wesentliche Aussagen von Völkerrechtlern in Auszügen zitieren werde.") Es ist einsichtig, dass ein Amtsrichter natürlich zu Recht ungefähr im Vorhinein abschätzen können muss, mit welcher Art und mit welchem Umfang von Auseinandersetzung er es zu tun bekommt. Und da ist nun mal ein gewaltiger Unterschied, ob es um eine OWI wegen Überfahrens einer roten Ampel (was mensch keineswegs tun sollte!) oder um eine OWI im

Kontext eines völkerrechtswidrigen Angriffskriegs sowie des Bruchs von Völkerrecht und Grundgesetz geht.

Erzwingungshaft

Martin Otto, Magdalenenhäuser Weg 31, 35578 Wetzlar, bittet darum, alle, die notfalls bereit sind, statt Geldbuße zu zahlen in Erzwingungshaft zu gehen, ihn zu kontaktieren, um dann eine gemeinsame politische Aktion zu koordinieren. § 96 OWiG regelt die Erzwingungshaft. Sie kann angeordnet werden, wenn nach Fristablauf die Geldbuße nicht gezahlt wurde und auch eine Zahlungsunfähigkeit nicht dargelegt wurde. (Siehe alles weitere in den Gesetzestexten). Martin Otto hat damit schon selbst Erfahrungen gemacht und ist sicher bereit, diese Interessierten mitzuteilen. Er ist über seine postalische Anschrift zu erreichen.

Was koordiniert die Rechtshilfe-AG von resist / das Komitee?

Wir wollen vor allem regelmäßig über den Stand der Dinge informieren und Ratschläge geben, bzw. auch Treffen koordinieren. Es geht also vor allem um die politisch-juristische Begleitung der Verfahrensserie. Das Komitee sammelt Unterlagen (Kopien), um den gesamten Vorgang dokumentieren zu können, vor allem um aktuell jeweils die Öffentlichkeit / Presse über den Stand der Verfahren zu informieren, Gerichtstermine bekannt zu machen usw. Die Verfahren machen ja nur Sinn, wenn wir ein Politikum daraus machen.

Kopien von zugeschickten Anhörungsbogen, Bußgeldbescheiden, Ladungsterminen, Urteilen etc. werden wir beim Komitee verwahren und nur statistisch gegenüber der Presse benutzen. Terminanberaumungen werden ohne Namen veröffentlicht, sofern nicht eine ausdrückliche Einwilligung zur öffentlichen Nennung des Namens besteht.

Sinnvoll ist es z.B. auch, wenn Gruppen sich vor Ort zusammenschließen, um in ihren Orten, Regionen Öffentlichkeitsarbeit zu machen. Also Presseerklärung an die Heimatzeitung schicken, Veranstaltungen vor Ort machen (mit Soli-Sammlung) usw. Solche Dinge kann die bundesweite Vernetzung natürlich nicht leisten.

Begründungen für die Hauptverhandlungen

Mit welchen Argumentationen wir in den Hauptverhandlungen auftreten können, wie wir also die Rechtfertigungsgründe für unsere Aktionen deutlich machen, welche wichtigen Texte es zur Völkerrechtswidrigkeit gibt (einige sind ja schon auf der resist-Seite zu finden), behandeln wir in einem nächsten Rechtsinfo, das spätestens ab 2.7. ins Netz gestellt wird.

Rechtshilfefonds

Einen Aufruf, für den Rechtshilfefonds zu spenden, erstellen wir auch in der kommenden ersten Juli-Woche. Er ist dann im Netz verfügbar und sollte von Euch mitverbreitet werden!

Bereits jetzt kann natürlich für den Rechtshilfefonds gesammelt und geworben werden:

Sonder-Konto:

Martin Singe; Kto. 559430469; BLZ: 44010046; Postbank Dortmund; Stichwort „Rechtshilfe“. Steuerabzugsfähige Spendenquittungen können leider nicht ausgestellt werden. (Das Konto wird von Martin Singe geführt und in Kooperation mit Manfred Stenner, Netzwerk Friedenskooperative, Bonn, verwaltet.)

Für alle vorstehenden Angaben kann keine Gewähr übernommen werden.

(27.6.03 - Martin Singe, Komitee für Grundrechte und Demokratie)

Anhang: Presseerklärung vom 27.6.03

resist the war / AG Rechtliches c/o

Komitee für Grundrechte und Demokratie
Aquinostr. 7-11, 50670 Köln

Köln, 27. Juni 2003

Pressemitteilung

Irak-Krieg: Stadt Frankfurt ermittelt gegen Demonstranten. 1.363 Verfahren eingeleitet.

Das Ordnungsamt der Stadt Frankfurt hat Ermittlungen wegen des Vorwurfs einer Ordnungswidrigkeit gegen 1.273 Personen (90 Personen mit je zwei Verfahren) eingeleitet, die sich an gewaltfreien Sitzdemonstrationen vor der US-Airbase Frankfurt/Main während des Krieges gegen den Irak beteiligt hatten. Ihnen werden Verstöße gegen das Versammlungsgesetz vorgeworfen, da sie sich nicht an erteilte Versammlungs-Auflagen gehalten und sich nach Versammlungsauflösung nicht entfernt hätten.

Die Ordnungsbehörde hat seit Anfang Juni 1.363 Anhörungsbogen an die Betroffenen verschickt. Es folgen Bußgeldbescheide, in denen eine Geldbuße von 100 Euro und 18 Euro Verwaltungsgebühr für jeden Verstoß gefordert wird. Damit ergibt sich eine Gesamtforderung an die Demonstrationsteilnehmenden in Höhe von über 160.000 Euro. In mehreren Einzelfällen werden neben den Ordnungswidrigkeiten auch Straftaten konstruiert, etwa wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte (Unterhaken bei der Räumung) oder Beamtenbeleidigung.

Die Betroffenen werden gegen die Bußgeldbescheide Einspruch einlegen. Sie wollen die Rechtfertigungsgründe für diese gewaltfreien Aktionen vor den Gerichten in Hauptverhandlungen darlegen. Da der Angriffskrieg gegen den Irak sowohl gegen das Grundgesetz als auch gegen das Völkerrecht und das Gewaltverbot der UN-Charta verstoßen hat, liegen Gründe für einen rechtfertigenden Notstand vor.

Die bundesweite Kampagne "resist the war" hatte zu Aktionen Zivilen Ungehorsams an kriegsbeteiligten Einrichtungen aufgerufen. Tausende haben sich an gewaltfreien Sitzblockaden vor allem vor US-Militäreinrichtungen beteiligt. Die umfangreichsten polizeilichen Räumungen fanden anlässlich der Großblockaden vor der Frankfurter US-Airbase am 15.3. und 29.3.2003 statt. Hunderte Betroffene wurden nach den Räumungen mehrstündig in Polizei-Gewahrsam verbracht oder anderenorts ausgesetzt.

Bei einer anderen resist-Aktion in Geilenkirchen gegen die Beteiligung der deutschen AWACS-Piloten am Irak-Krieg leiteten die Staatsanwaltschaften Aachen und Bonn Ermittlungen gegen die Initiatoren wegen des Verdachts des öffentlichen Aufrufs zu Straftaten ein. Diese wurden Ende Mai jedoch wieder eingestellt.

Die Arbeitsgruppe Rechtliches von "resist the war" wird die in Frankfurt bevorstehenden Prozesse begleiten und die Öffentlichkeit regelmäßig über Prozesstermine und den Stand der Prozessentwicklung informieren.

gez. Martin Singe